ETH-Bibliothek, Archive, SR2: Präsidialverfügungen 1865, Präsidialverfügung Nr. 4 vom 06.01.1865

2.

Präsidialverfügungen.

Sonntag 8. Januar 1865.

1) Bei dem Professor Wolf anzumerken, die Arbeiten bis auf Ostern dem Herrn, Lehr. b. Lehrfach Herrn Silvain Mairet in Locle, Lehr. d. unter seinem Vorgesetzten Aufsicht Stelle in Chaux-de-Fonds, Stelle in Fonds anstellen zu lassen.

2) Bei dem Rath besonders darauf aufmerksam zu machen, daß eine Abänderung dieser Bestimmung auf das Jahr 1866 darum unzulässig sein werde, weil sonst Gefahr bestehen würde, eine Anstellung Mairet's einzuschieben.

3) Mittheilung an den Rath und das Archiv.

N° 3.

Entlassung des Herrn Niederer

Nach einstimmigem Beschluß des Schulrathes vom 31. Dezember 1864, worauf derselbe, die theilweise Abänderung des pädagogischen Reglements vom 23. Dezember, die Entlassung des Herrn Niederer, Hülfslehrer für Arbeit, von der Mitte Januar beginnenden Hälfte nächsten März 1865, faßt, faßt er demselben einen Hülfslehrergehalt von 3 Monaten, also für April, Mai u. Juni 1865 bewilligt,

einstimmig:

1) Bei seiner Wahl zum Protokoll zu nehmen;

2) Mittheilung an den Herrn Niederer selbst, an den Vorstand der Primarschulen, an das Archiv, an Lehrer mit der Weisung zur Auszahlung des verfallenen Gehalts.

Sonntag 6. Januar 1865

N° 4.

Abschrift aus dem Protokoll des Schulrathes betr. Reglement d. Regierungsrath.

In Folge Beschlusses des Schulrathes vom Januar d. J., worin, mit Ausnahme der gewünschten Abänderung des §. 3 des pädagogischen Reglements, dem Gesuche der Lehrerschaft um Abänderung des §. 4 des Reglements nicht entsprochen wurde, hat der Regierungsrath in seiner Sitzung vom 7. Januar d. J. auf Antrag der Erziehungsdirektion, nach Einsicht des Gesuches der Lehrerschaft und des Beschlusses des Schulrathes, in Erwägung, daß

Schulratsprotokolle online: http://www.sr.ethbib.ethz.ch/, erstellt am 25.06.2012

ETH-Bibliothek, Archive, SR2: Präsidialverfügungen 1865, Präsidialverfügung Nr. 4 vom 06.01.1865

Präsidialverfügungen.

den 6. Januar 1865

Der Herr Vollziehungs-Vizepräsident des Schweizerischen Bundesrathes, Herr Bundesrath Jakob Dubs, beehrt sich, dem Schulrathspräsidium mittelst folgender Zuschrift die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Vollziehungs-Vizepräsidium.

Auf Ihre gefällige Zuschrift vom 3. Januar, betreffend eine Ihrem Herrn Neffen zukünftig zukommende Militärsteuer, beehre ich mich, Ihnen gefälligst folgende Auskunft zu ertheilen: Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, mit Rücksicht auf die seit dem Inkrafttreten der Militärorganisation vom Jahre 1850 eingetretene Bevölkerungszunahme, mit Rücksicht endlich auf die bekannte Bevölkerungszunahme in der Zeit von 1850 bis 1860 und mit Rücksicht auf die Thatsache, daß die Zahl der Militärpflichtigen, welche jährlich in die Rekrutenschule einrücken, in den letzten Jahren ungefähr gleich geblieben ist, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. Mai 1863 seine Absicht kundgegeben, es sollen die Militärpflichtigen, welche in Folge der Militärorganisation vom Jahre 1850 keine Rekrutenschule zu bestehen hatten, nachträglich zu einer Rekrutenschule einberufen werden, damit sie nicht gegenüber ihren Altersgenossen, welche in Folge der Militärorganisation vom Jahre 1850 eine Rekrutenschule zu bestehen hatten, im Nachtheile seien. Diese Absicht wurde in der Botschaft vom 3. Juli 1863 über die Militärorganisation vom Jahre 1864 ausdrücklich ausgesprochen. Es wurde dann auch in der Botschaft vom 3. Juli 1863 über die Militärorganisation vom Jahre 1864 ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Absicht nicht sofort, sondern erst nach Verlauf einiger Jahre, nachdem die Bevölkerungszunahme in Folge der Militärorganisation vom Jahre 1850 sich geltend gemacht haben werde, zur Ausführung gelangen werde. Auf Grundlage dieser Materialien ist seitdem von Seite des Bundesrathes und der Bundesgesetzgebung stets der Ansicht gehuldigt worden, es müsse in Folge der Militärorganisation vom Jahre 1850 eine Rekrutenschule nachgeholt werden, und es sei dieß eine Pflicht der Billigkeit gegenüber den Altersgenossen, welche in Folge der Militärorganisation vom Jahre 1850 eine Rekrutenschule zu bestehen hatten. Die bekannten Verhältnisse haben gemacht, daß die Zeit, in welcher diese Nachholung stattfinden sollte, sich verschoben hat. Diese erste Rekrutenschule soll nun Bundesgesetzlich nicht mehr als 45 Tage, gemäß der letzten Vorlage (Botschaft des Bundesrathes) umfassen, für welchen Fall sowohl das bezügliche Reglement als gesetzliche Grundlage der Verfügung umfassen werden muß. Aber selbstverständlich soll diese neue Aushebung Niemand mehr belasten, als die ordentliche Aushebung, die nämlich Niemand zweimal zu einer Rekrutenschule beordert werden können. Diese zweimalige Pflicht, welche Jeder, welcher dabei eingetheilt wurde, hat, soll dann abgemacht sein, sobald er das 40ste Jahr zurückgelegt hat. Es soll dann absolut Niemand mehr zu einer Rekrutenschule beordert werden können, und es soll die Militärpflichtigkeit des Betreffenden sistirt sein, bis auch sein Name auf der Liste abfallen soll. Wie die, festgestellte Thatsache,

ETH-Bibliothek, Archive, SR2: Präsidialverfügungen 1865, Präsidialverfügung Nr. 4 vom 06.01.1865

Präsidialverfügungen

den 6. Januar 1865.

sind auch wir von der Wichtigkeit dieser Berathung durchdrungen und die weiteste und gründlichste Diskussion, vor der wir selbst gerne Aufklärung annehmen wollen, ist uns sehr willkommen. So würde der Unterzeichnete namentlich mit Vergnügen Ihre Wünsche und Ansichten, sowie diejenigen des Tit. Bundesrathes vernehmen. Ueber den Stand der ganzen Angelegenheit überhaupt die detaillirtesten Aufschlüsse schriftlich und mündlich zu ertheilen, sind wir gerne bereit. Wir übermitteln Ihnen vorläufig den mehrerwähnten ersten Entwurf u. werden den zweiten nachfolgen lassen, sobald derselbe gänzlich ausgearbeitet sein wird.

Mit ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit

der Präsident des schweiz. Schulrathes.

---

§ 5.

Entschädigung für Begutachtung von Seiler-Erfindung

In Folge Zuschrift des schweizerischen Departements des Innern d.d. 31. Dezember, womit derselbe als Entschädigung für den Experten bericht über die Seilersche Erfindung 300 fr. übermittelt.

wird verfügt:

1) Sei hievon Notiz am Protokoll zu nehmen;

2) Uebermittelung dieser Summe an Hrn. Prof. Zeuner sind sich und zu Handen der übrigen Herren Experten, mit der Einladung, dafür dem Präsidenten zu Handen des Departements des Innern eine von allen Mitgliedern der Commission unterzeichnete Empfangsbescheinigung einzugeben.

---

den 11. Januar 1865

§ 6.

Austrittserklärungen

Von den Austrittserklärungen der Schüler: G. Runkla Bauschule I Kl.
K. Halasz Ing.-Schule II Kl.
J. Schubiger mech. Schule II Kl.
L. Borowski, Forstschule I Kl.

wird Notiz am Protokoll genommen.

Schulratsprotokolle online: http://www.sr.ethbib.ethz.ch/, erstellt am 25.06.2012